

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 17.03.2019

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Steiermark, SVA 3
ZVR-Zahl 434536914

Vereinsdaten

Name Grätzelinitiative Margaretenbad
Sitz Graz (Graz)
c/o Mag. Claudia Beiser
Zustellanschrift 8010 Graz, Wastlergasse 2
Land Österreich
Entstehungsdatum 16.07.2015
statutenmäßige Vertretungsregelung Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Im Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds tritt an diese Stelle ein anderes Vorstandsmitglied, das Vier-Augen-Prinzip muss gewahrt bleiben.

Organschaftliche Vertreter

Obfrau

Vertretungsbefugnis 13.02.2019 - 12.02.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Beiser
Vorname Claudia
Titel (vorang.) Mag.a
Titel (nachg.) -

Obfrau Stellvertreterin

Vertretungsbefugnis 13.02.2019 - 12.02.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Falkenberg
Vorname Bibiana
Titel (vorang.) MMag.a, MSc
Titel (nachg.) -

Schriftführerin

Vertretungsbefugnis 13.02.2019 - 12.02.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Falkenberg
Vorname Bibiana
Titel (vorang.) MMag.a, MSc
Titel (nachg.) -

Kassier

Vertretungsbefugnis 13.02.2019 - 12.02.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Wesener
Vorname Bernhard
Titel (vorang.) Ing.
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins

über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Sonntag 17.März 2019 \ 11:15:24**